

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2024

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
2. Berufung Frau Monika Grünke-Klapdor/CDU in den Rat der Stadt Hilden
3. Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hilden

Jahrgang 31

Nr. 20-2024

Datum 04.10.2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2024

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			13.	17.		26.		21.	25.			17.
Hauptausschuss		07.	20.			12.			11.		27.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		14.				05.			18.	30.	27.	04.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			18.			27.					21.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						06.			05.		14.	
Integrationsrat		29.				19.				31.		
Jugendhilfeausschuss			06.				03.				13.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											04.	
Rechnungsprüfungsausschuss									30.			09.
Schul- und Sportausschuss			14.						04.		20.	
Sozialausschuss				11.		20.					07.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.			10.	15.			28.		09.	06.	
Wahlausschuss										07.		
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			14.					29.			28.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 904, ausgestellt auf Markus Beuke, Beamter im Amt 37, ist verloren gegangen.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Hilden zuzuteilen.

Hilden, den 23.09.2024
gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

2. Berufung Frau Monika Grünke-Klapdor/CDU in den Rat der Stadt Hilden

Der mit der Wahl am 13.09.2020 in den Rat gewählte Bewerber der CDU-Fraktion, Herr Fred-Harry Frenzel, ist am 25.09.2024 verstorben und somit aus dem Rat der Stadt Hilden ausgeschieden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 KWahlO.

Da für ihn und seinen Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der Wählervereinigung (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Die Reihenfolge der Reserveliste der CDU-Fraktion sieht als nächste Bewerberin vor:

**Frau
Monika Grünke-Klapdor
Marktstraße 6
40721 Hilden
Geb. 23.02.1953**

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Am Rathaus 1, 40721 Hilden schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 01.10.2024
gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister als Wahlleiter
der Stadt Hilden

3. Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat ist das parteipolitisch und konfessionell unabhängige Gremium, welches die Interessen der Menschen in Hilden, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, vertritt.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat steht den in § 1 genannten Menschen beratend und helfend zur Seite. Er vertritt die kommunalpolitischen Interessen und fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und deren Lösung durch die verantwortlichen Stellen nachhaltig einfordert.

(2) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Hilden, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der in § 1 genannten Menschen und gibt Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Er hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen. In den Ausschüssen hat ein Mitglied des Seniorenbeirates Rederecht zu Themen, die die in § 1 genannte Zielgruppe betreffen.

(3) Anträge oder Stellungnahmen, die spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung bei dem Amt Bürgermeisterbüro eingehen, sind dem für die Vorberatung bzw. abschließende Beratung zuständigen Ausschuss vorzulegen.

(4) Der Beirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen angemessenen jährlichen Sachkostenzuschuss. Der Betrag wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal des Jahres, vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Haushalts. Der Beirat legt der Verwaltung bis zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht vor, aus dem die Aktivitäten sowie die Mittelverwendung hervorgehen. 20% der Zuschusssumme können in das Folgejahr übertragen werden.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

(1) Dem Seniorenbeirat gehören an:

- a) 11 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden,
- b) 11 beratende (nicht stimmberechtigte) Vertreter*innen der stimmberechtigten Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden,
- c) je ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen,
- d) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird,
- e) beratend (nicht stimmberechtigt) der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration,
- f) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Behindertenbeirates
- g) beratend (nicht stimmberechtigt) die Gleichstellungsstelle der Stadt Hilden

(2) Die Kandidatur für den Seniorenbeirat richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates und 11 Stellvertreter*innen werden von der Wahlversammlung (§5 Abs. 1) aus dem Kreis der Kandidat*innen gewählt. Ihre Amtszeit dauert 5 Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Seniorenbeirates aus

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Das Ausscheiden bedingt durch Verzicht oder Wegzug ist dem Vorstand gegenüber vier Wochen vor Austritt anzuzeigen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz
- Stellvertretender Vorsitz
- Kassenführung
- Schriftführung

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Rücktritts eine Neuwahl gemäß § 3 Abs. 4 für die Funktion der ausgeschiedenen Person

§ 4 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) Zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wird eine Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Personenkreis der Delegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Wohnsitz in Hilden aus dem unter § 1 genannten Personenkreis zusammen.

(3) Darüber hinaus setzt sich die Delegiertenversammlung aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die mit Tätigkeiten für und mit Menschen, welche der Zielgruppe nach § 1 angehören, befasst sind und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen, zusammen.

(4) Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Nachbesetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung sind in der Wahlordnung des Beirates zu regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Beirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Seniorenbeirates.

(2) Der Rat der Stadt Hilden legt jeweils zu Beginn einer Wahlperiode fest, in welche Ausschüsse der Seniorenbeirat Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW entsenden kann. Die vom Seniorenbeirat vorgeschlagenen und vom Rat in die entsprechenden Ausschüsse entsandten Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertretungen sind namentlich zu benennen.

(3) Der Seniorenbeirat erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse Zugang zu den Rats- und Ausschussunterlagen. Hinsichtlich Anregungen, Empfehlungen und sonstiger Stellungnahmen zu den Beratungsunterlagen gilt § 2 Absatz 3. Der Seniorenbeirat soll hinsichtlich der Aspekte der unter § 1 genannten Zielgruppe an Entscheidungen beteiligt werden, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Entschädigung

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld analog der Regelungen für sachkundige Bürger/innen auf Grundlage der EntschVO NRW

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats obliegt dem Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration der Stadt Hilden.

§ 8 Informationsrecht und Befugnisse

(1) In Bezug auf organisatorische und administrative Angelegenheiten (Beratung, Raumbuchung, Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit o.ä.) erhält der Seniorenbeirat Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

(2) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen. Diese ist der Leitung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration vorzulegen. Wird dem Vorschlag für eine Geschäfts-/ Wahlordnung seitens der Verwaltung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates auszuhändigen.

(3) Der Seniorenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Seniorenbeirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Seniorenbeirates vorbereiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für den Seniorenbeirat vom 22.12.2011 außer Kraft

Hilden, den 04.10.2024

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister
